

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 460/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Else Bather R [REDACTED] geb. B [REDACTED]
S [REDACTED], [REDACTED], Rue de R [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Müntenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 5. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die Klägerin und ihr Ehemann wurden im September 1939 von Straßburg, ihren Wohnsitz, in das Innere Frankreichs evakuiert. Nach Abschluß des Waffenstillstandes mit der Vichyregierung konnten sie wegen ihrer jüdischen Abstammung nicht nach Straßburg zurückkehren, mußten sich vielmehr vor der Verfolgung durch die SS versteckt halten.

Dem Ehemann der Klägerin ist auf seinen rechtzeitig gestellten Antrag wegen Freiheitschadens im Vergleichsweg eine Entschädigung in Höhe von 3.750,— DM bewilligt worden. Der Vergleich kam am 4. März 1963 zustande und wurde durch Zahlung der Vergleichssumme am 10. April 1963 erfüllt.

- 3 -

Mit einem am 2. September 1963 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Entschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden verlangt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Anmeldefrist beantragt. Zur Begründung dieses Antrags hat sie vorgebracht, sie habe angenommen, daß ihr Ehemann auch ihre Ansprüche angemeldet habe, und sei sehr erstaunt gewesen, daß sie in ihrer Sache nie etwas gehört habe. Erst bei Abschluß des Verfahrens wegen des Gesundheitsschadens ihres Mannes habe sich herausgestellt, daß der Antrag nicht auch in ihrem, der Klägerin, Namen gestellt worden sei.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch der Klägerin abgelehnt, weil der Antrag erst nach Ablauf der Antragsfrist gestellt sei. Die Klägerin habe diese Frist schuldhaft versäumt, so daß ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden könne. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage hatte die Klägerin beim Landgericht und beim Oberlandesgericht keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen. Die dagegen von der Klägerin rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 BGG die Revision zugelassen ist.

Das Oberlandesgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob die Klägerin die Anmeldefrist schuldhaft versäumt hat. Ihr könne, so hat es ausgeführt, die Wiedereinsetzung jedenfalls deshalb nicht gewährt werden, weil sie, nachdem sie spätestens im April 1963 erfahren habe, daß ihr Ehemann für sie keinen Entschädigungsantrag

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gestellt habe, noch über 4 Monate habe verstreichen lassen, ehe sie den Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt habe.

Das Oberlandesgericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats davon ausgegangen, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 169 Abs. 1 ZPO nicht beliebig lange hinausgeschoben werden darf, sondern alsbald nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden muß (RZW 64, 272). Daran hat sich durch das ZPO-Schlussgesetz nichts geändert. Ein erst nach Ablauf von 4 Monaten gestellter Wiedereinsetzungsantrag wird in der Regel diesem Erfordernis nicht genügen. Die Beantwortung dieser Frage hängt aber, wie der Senat ausgeprochen hat, von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Frage, ob die Wiedereinsetzung im vorliegenden Fall mit Recht versagt worden ist, ist deshalb keine Rechtsfrage von allgemeiner über diesen Fall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung. Sie kann daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BGG.

Senatspräsident Aecker
ist erkrankt und des-
halb verhindert zu un-
terschreiben

Hustenberg

Encke